

Testpflicht an Schulen in Nordrhein-Westfalen

Der Gesetzentwurf auf Bundesebene sieht vor, dass auch jenseits einer Inzidenz von 100 bis hin zu einer 200'er Inzidenz ein uneingeschränkter Schulbetrieb zulässig sein soll, allerdings flankiert durch eine Testpflicht an den Schulen. Eine solche Testpflicht gilt in Nordrhein-Westfalen bereits seit dem 12. April 2021 an allen Schulen.

Sie ist so formuliert, dass die Teilnahme an wöchentlich zwei Tests zur Voraussetzung für den Aufenthalt in der Schule gemacht wird.

Detaillierte Regelungen entnehmen Sie bitte der im Anhang beigefügten Anlage seitens des MSB NRW.

Nachdem bereits vor den Osterferien pädagogisch begleitet Selbsttests von Schüler*innen an der JNG stattgefunden haben, haben die Testungen auch in der aktuellen Woche bei allen vor Ort an der JNG Beteiligten 2-malig stattgefunden. Seitens unserer Sicherheitsbeauftragten sowie eigens hierzu geschultem Personal begleiten wir das Prozedere täglich äußerst sensibel.

Ich bitte um Verständnis, dass wir seitens dieser Regelungen keine Ausnahmen nach eigenem Ermessen vornehmen können, und betonen, dass wir die Selbsttestungen an unserer Schule für äußerst sinnvoll erachten, um möglichst uneingeschränkt den Präsenzunterricht im Wechselmodell sicherstellen zu können.

Zur Klärung von Rückfragen nutzen Sie bitte die ausführlichen Darstellungen der Anlage.